

Vernehmlassung zur Teilrevision der Biozidprodukteverordnung - Stellungnahme von WWF Schweiz

Die Gesetzesvorlage «Teilrevision der Biozidprodukteverordnung» beinhaltet verschiedene Anpassungen der Biozidprodukteverordnung sowie der Chemikalienverordnung (ChemV), der Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung (ChemRRV) und der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV)

Die Revisionsvorlage umfasst die folgenden Kernpunkte:

- Biozidprodukteverordnung (VBP):
 - Einführung des eindeutigen Rezepturidentifikators (Unique Formula Identifier, UFI) für Biozidprodukte analog zur Regelung für Zubereitungen in der Chemikalienverordnung
 - Präzisierungen betreffend die Gültigkeit von Anerkennungen und das Anbringen von obligatorischen Kennzeichnungselementen
 - Vereinfachung der Risikobewertung bei Gesuchen für Übergangszulassungen Z_N
 - Einbezug des Seco als zu konsultierende Stelle bei der einvernehmlichen Anpassung von Anhängen der VBP durch das Bundesamt für Gesundheit (BAG)
- Chemikalienverordnung (ChemV):
 - Ausdehnung des Geltungsbereichs für den UFI auf Zubereitungen zur ausschliesslich beruflichen Verwendung
 - Verlängerung der Übergangsfristen für die Bestimmungen zum UFI
- Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV):
 - Einführung einer längeren Übergangsfrist für die Verwendung von Bisphenol A und Bisphenol S in Thermodruckpapieren für Spezialanwendungen
- Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV):
 - Ersatz der bisherigen Auflistung zur Zusammensetzung des Steuerungsausschusses durch einen Verweis auf die Festlegung in der Chemikalienverordnung

A Teilrevision der Biozidprodukteverordnung (VBP)

Allgemeines zur Teilrevision der VBP

Die Vereinfachung der Übergangszulassung Z_N beurteilen wir als gefährlichen Rückschritt in der Beurteilung des Gesundheitsrisikos von Bioziden für Menschen. Zudem wird dadurch mittelbar der Schutz der Biodiversität verschlechtert. gesetzliche Grundlage zum Schutz von Gesundheit und Umwelt. Die gründliche Überprüfung der durch den Gesuchsteller eingereichten Dokumente wird zugunsten eines verminderten Arbeitsaufwandes gestrichen und zwar auch bei Produkten, die potenziell krebserregend, reproduktionsschädigend oder mutagen der Gefahrenklasse 2 sind. Solche Produkte können anschliessend (noch) viele Jahre im Verkehr sein. Damit sind wir nicht einverstanden. Eine vertiefte Überprüfung der Daten der Hersteller oder Gesuchsteller und insbesondere der neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse ist heute umso mehr nötig, weil immer mehr und verschiedene Biozide in Umlauf gebracht werden. Wir sind im Weiteren der Auffassung, dass Wirkstoffe der Gefahrenkategorie 1 oder 2 keine Übergangszulassung erhalten dürfen, weil das heute nicht mehr dem Common Sense und Volkswillen eines ausreichenden Gesundheitsschutzes durch die zuständigen Bundesbehörden entspricht.

Stellungnahme zu einzelnen Artikeln der VBP

Artikel 8 Abs. 1 Bst. E
Einverstanden

Art. 10, Einleitungssatz

Einverstanden

Art. 11 Abs. 1a

Antrag 1: Neue Ziffer 5:

Art. 11 Allgemeine Voraussetzungen

1 Ein Biozidprodukt wird, unter Vorbehalt von Artikel 11g, im Sinne der Zulassung ZL oder ZnL zugelassen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a. Es ist nach den gemeinsamen Grundsätzen von Anhang VI der Verordnung (EU) Nr. 528/2012/71 nachgewiesen, dass:

5. das Biozidprodukt nicht
 - karzinogen der Kategorie 1 oder 2 ist
 - Mutagen der Kategorie 1 oder 2 ist
 - Reproduktionstoxisch der Kategorie 1 oder 2 ist
 - Entwicklungsneurotoxische oder -immuntoxische Auswirkungen hat
 - Endokrinschädigende Eigenschaften gemäss den Kriterien nach der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 festgelegten Kriterien aufweist

Begründung: Wirkstoffe einer Gefährdungskategorie 1A oder 1B und der Kategorie 2 gefährden die menschliche Gesundheit stark und stellen ein unannehmbares Risiko dar.

Art. 11 Abs. 1a

Antrag 2: Ergänzung Ziffer 6,7 und 8:

Art. 11d Biozidprodukte zur Verwendung durch die breite Öffentlichkeit

Ein Biozidprodukt wird für das Inverkehrbringen zur Verwendung durch die breite Öffentlichkeit nicht zugelassen, wenn es:

a. Eigenschaften gemäss den Kriterien nach der EU-CLP-Verordnung⁸¹ aufweist und eine der folgenden Einstufungen aufweist:

6. karzinogen der Kategorie 1 oder 2,
7. mutagen der Kategorie 1 oder 2,
8. reproduktionstoxisch der Kategorie 1 oder 2;

Begründung: Wirkstoffe einer Gefährdungskategorie 1A oder 1B und der Kategorie 2 gefährden die menschliche Gesundheit stark und stellen ein unannehmbares Risiko dar.

Art. 13 Abs. 1, Einleitungssatz

Antrag 3: Wir lehnen die Anpassungen des Einleitungssatzes ab.

Dies kommt einer Verwässerung und Verschlechterung der Überprüfung der Gesuchsunterlagen gleich und verstärkt die Gesundheitsgefährdung der KonsumentInnen durch Biozide und deren Abbauprodukte.

Antrag 4: neuer Buchstabe c

- c. das Biozidprodukt nicht

1. Karzinogen der Kategorie 1 oder 2 ist
2. Mutagen der Kategorie 1 oder 2 ist
3. Reproduktionstoxisch der Kategorie 1 oder 2 ist

Begründung Werden durch die neuen Bestimmungen die von den Gesuchstellern gelieferten Daten nicht mehr durch die Behörden überprüft, stellt dies einen enormen Rückschritt gegenüber dem heutigen Rechtszustand dar. Die heutige Rechtslage zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt darf keinesfalls verschlechtert werden.

Es ist nicht verständlich, dass auch Produkte einer Gefährdungskategorie 2 eine Übergangszulassung erhalten können, ohne dass alle nötigen Toxizitätstests durchgeführt und insbesondere die neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse ermittelt und angewendet werden. Kann dies personell nicht bewältigt werden, muss das Erteilen von Übergangszulassungen ganz unterlassen werden.

Art. 13d Abs. 2

Einverstanden

Art. 14a, Eindeutiger Rezepturidentifikator

Einverstanden

Art. 14^{bis}, Unionszulassungen

Keine Beurteilung

Art. 17 Abs. 1 Bst. c^{bis}, Bewertung

Keine Beurteilung

Art. 22, Aufnahme eines notifizierten Wirkstoffs in die Liste nach Anhang 1 oder 2

Keine Beurteilung

Art. 38 Abs. 5,

Keine Beurteilung

Art. 38a, Spezielle Kennzeichnung für bestimmte als gefährlich eingestufte

Biozidprodukte

Keine Beurteilung

Art. 40 Abs. 1

Einverstanden

Art. 47 Abs. 2
Keine Beurteilung

Art. 62e
Keine Beurteilung

B Änderung anderer Erlasse

1 Änderung der Chemikalienverordnung (ChemV)

Keine Beurteilung

2 Änderung der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)

Keine Beurteilung

3 Änderung der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV)

Artikel 71, Zulassungsstelle und Steuerungsausschuss

Einverstanden Die Anpassung der PSMV mit dem Ziel die Zusammensetzung des Steuerungsausschusses für die Zulassungsstelle Pflanzenschutzmittel mit jener der Anmeldestelle Chemikalien gemäss ChemV abzustimmen, finden wir gut. Hinsichtlich des KPMG-Berichtes zur Evaluation des Zulassungsprozess Pflanzenschutzmittel, ist es wichtig den Text entsprechend an die Umsetzungen der Handlungsempfehlungen des Berichtes anzupassen (Abs. 3, Aufgaben und Befugnisse des Steuerungsausschusses).